

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1769/93 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1993

**zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Milch und Milch-
erzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968
über die Grundregeln für die Gewährung von Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen
und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, können die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei Änderung der Interventionspreise und
bestimmter Beihilfen angepaßt werden.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1561/93 des Rates ⁽⁵⁾
wurden für Milch und Milcherzeugnisse für das Milch-
wirtschaftsjahr 1993/94 neue Interventionspreise festge-
setzt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 ⁽⁷⁾, werden die
für die im Anhang der vorstehenden Verordnung
genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten Erstat-
tungen nach den Vorschriften angepaßt, die für die
Anpassung der Erstattungen galten, welche bei der
Ausfuhr von Grunderzeugnissen in unverarbeitetem
Zustand gewährt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1993

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse
hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden
gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die bis zum 30. Juni 1993 einschließlich für die im
Anhang I genannten Erzeugnisse im voraus festgesetzten
Erstattungen werden entsprechend nachstehenden Regeln
gemäß diesem Anhang angepaßt.
- (2) Die Anpassungen gelten für die betreffenden, ab
1. Juli 1993 ausgeführten Erzeugnisse.
- (3) Der zu berücksichtigende Tag ist
 - hinsichtlich des Zeitpunkts der Vorausfestsetzung der
Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung der
Ausfuhrlicenz im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ⁽⁸⁾,
 - hinsichtlich des Zeitpunkts der Ausfuhr der Tag der
Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß Artikel 22
Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 3719/88.

Artikel 2

Für die in Anhang II genannten Milcherzeugnisse gelten
die Anpassungen der bis zum 30. Juni 1993 im voraus
festgesetzten Erstattungen gemäß denselben Bedingungen
wie für die in Artikel 1 genannten, in unverändertem
Zustand ausgeführten Erzeugnisse.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 327 vom 27. 11. 1990, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

ANHANG I

Liste der in Artikel 1 genannten Anpassungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Erzeugnisse

(in ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produkt-code	Anpassungs-betrag
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :		
	– mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :		
0405 00 11	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :		
	– mit einem Fettgehalt :		
	– unter 62 GHT	0405 00 11 100	—
	– ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200	– 6,04
	– ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300	– 7,60
	– ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500	– 7,80
	– ab 82 GHT	0405 00 11 700	– 8,00
0405 00 19	– – andere :		
	– mit einem Fettgehalt :		
	– unter 62 GHT	0405 00 19 100	—
	– ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200	– 6,04
	– ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300	– 7,60
	– ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500	– 7,80
	– ab 82 GHT	0405 00 19 700	– 8,00
0405 00 90	– andere :		
	– mit einem Milchfettgehalt von :		
	– höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100	– 8,00
	– über 99,5 GHT	0405 00 90 900	– 10,00

ANHANG II

Liste der in Artikel 5 genannten Anpassungen der im voraus festgesetzten Erstattungen für bestimmte im Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 aufgeführte und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Erzeugnisse, die in Form von Waren des Anhangs der letztgenannten Verordnung ausgeführt werden

(in ECU/100 kg Eigengewicht)

KN-Code	Warenbezeichnung	Anpassungsbetrag
ex 0405 00	Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6)	– 8,00